Härtefallprogramm des Kantons Zug

Sehr geehrte Kundin
Sehr geehrter Kunde

Wir wünschen Ihnen alles Gute im 2021.

Zusätzlich zu den am 18. Dezember 2020 vom BAG beschlossenen Massnahmen hat der Regierungsrat des Kantons Zug die Covid-19-Härtefallverordnung verabschiedet und damit die Voraussetzungen für die finanzielle Unterstützung für Unternehmen, die von der Epidemie besonders hart betroffen sind, geschaffen. Damit ein Unternehmen von den Massnahmen profitieren kann, müssen mehrere Voraussetzungen erfüllt sein. Hierzu gehört unter anderem, dass es sich um ein profitables und überlebensfähiges Unternehmen handelt, das seinen Sitz seit 1. Oktober 2020 im Kanton Zug hat und vor dem 1. März 2020 gegründet wurde. Ausserdem muss der Umsatz 2020 in Zusammenhang mit behördlich angeordneten Corona-Massnahmen unter 60 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes der letzten beiden Jahre liegen. Weitere Voraussetzungen zum Härtefallprogramm des Kantons Zug finden Sie bitte unter folgendem Link: Härtefallprogramm — Kanton Zug (zg.ch).

Haben Sie Fragen?

Damit sind noch nicht alle sich in diesem Zusammenhang stellenden Fragen geklärt. Gerne informieren wir Sie über die wichtigsten Punkte und stehen Ihnen für Fragen oder Unklarheiten zur Seite.

Industriestrasse 47, Postfach 7461, 6302 **Zug**
Telefon 041 726 42 42
Fax 041 726 42 43

Waaggasse 5, 8001 **Zürich**
Telefon 044 245 10 10
Fax 044 245 10 11

info@juris.ch
www.juris.ch